

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz	5
A.3	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten	7
A.4	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht	11
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr	13
A.6	Landratsamt Emmendingen – Gesundheit	14
A.7	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft	15
A.8	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft	17
A.9	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	17
A.10	Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz	20
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	20
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	21
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm	24
A.14	Regionalverband Südlicher Oberrhein	25
A.15	Deutsche Telekom Technik GmbH	28
A.16	Netze BW GmbH	29
A.17	TransnetBW GmbH	31
A.18	Vodafone West GmbH	31
A.19	PLEdoc GmbH	32
A.20	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	32
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	33
B.1	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz	33
B.2	Landratsamt Emmendingen – Straßenbau	33
B.3	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung	33
B.4	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange	33
B.5	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen	33
B.6	Landratsamt Emmendingen – ÖPNV	33
B.7	Landratsamt Emmendingen – Baurecht	33
B.8	badenovaNETZE GmbH	33
B.9	Amprion GmbH	33
B.10	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	33
B.11	Stadt Kenzingen	33
B.12	Gemeinde Weisweil	33
B.13	Naturschutzbeauftragte LKR Emmendingen	33
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	33
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	33
B.16	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	33
B.17	ED Netze GmbH	33
B.18	terranets bw GmbH	33
B.19	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr	33
B.20	Landesnatschutzverband BW	33
B.21	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	34

B.22	Stadt Herbolzheim	34
B.23	Gemeinde Forchheim	34
B.24	Gemeinde Ringsheim	34
B.25	Gemeinde Rust	34
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	34
C.1	Person 1	34
D	ANHANG	35

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)	
A.1.1	Planunterlagen, Allgemeines, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP) Das bereits begonnene Verfahren nach § 13b BauGB wurde aufgrund der geänderten Rechtsprechung abgebrochen und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Spöttfeld II“ im Regelverfahren beschlossen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Aufgrund der geplanten Entwicklung durch den vorliegenden Bebauungsplan kann nicht von einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ausgegangen werden, vgl. § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB.	Dieser Einschätzung wird nicht gefolgt. Ziel der Baugebietserweiterung ist die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum ist. Aus diesem Grund sollen auch vor allem Doppelhäuser realisiert werden. Ergänzt werden sollen diese durch zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei größere Einzelhäuser, die Platz für bis zu drei Wohneinheiten bieten. Der städtebauliche Entwurf sieht als Bebauung demzufolge 20 Doppelhaushälften mit bis zu zwei Wohneinheiten, zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei Einzelhäuser mit bis zu drei Wohneinheiten vor. Entsprechend der Festsetzungen zu den maximalen Zahlen der Wohneinheiten je Wohngebäude wären somit bis zu 50 Wohneinheiten realisierbar. Die Gemeinde Rheinhausen ist daher der Auffassung, dass dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unter Berücksichtigung der angrenzenden Siedlungsstruktur entsprechend Rechnung getragen wird.
A.1.3	Im derzeitigen Flächennutzungsplan wird der maßgebliche Bereich als Grünfläche bzw. Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Da die Gemeinde somit durch die Festsetzungen im Bebauungsplan „Spöttfeld II“ von den Darstellungen des FNP abweicht und die vom Entwicklungsgebot gesetzten Grenzen überschreitet, bedarf es einer genehmigungspflichtigen Änderung des Flächennutzungsplanes. § 8 Abs. 3 BauGB eröffnet dafür die Möglichkeit eines Parallelverfahrens, welches vorliegend Anwendung findet. Für die 10. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes „Spöttfeld II“ läuft die frühzeitige Beteiligung. Die punktuelle Änderung stellt für den maßgeblichen Bereich Wohnbaufläche sowie Grünfläche mit Zweckbestimmung als Spielplatz dar. Das Parallelverfahren	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf die Möglichkeit des Parallelverfahrens gem. § 8 Abs. 3 BauGB wird aufgrund des vertieften Abstimmungsbedarfs auf Ebene des Bebauungsplans im weiteren Verfahren verzichtet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>widerspricht nicht dem Grundanliegen des Entwicklungsgebots, eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf der Grundlage einer planerischen Gesamtkonzeption zu gewährleisten. Es hält auch am Grundsatz der funktionalen Zweistufigkeit der Bauleitplanung fest, erteilt mit dem Kriterium der Gleichzeitigkeit auch der Vorstellung eine Absage, dass der Bebauungsplan zwingend aus dem bereits rechtsgültig gewordenen Flächennutzungsplan zu entwickeln sei. Absolute Gleichzeitigkeit ist im Parallelverfahren nicht notwendig. Es geht vielmehr darum, dass die einzelnen Abschnitte beider Planverfahren in einem dem Zweck angemessenen zeitlichen Bezug zueinander stehen und dass im Fortgang der beiden Verfahren eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen möglich und gewollt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf der Bebauungsplan vor dem FNP bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Auf das ggf. vorliegende Erfordernis einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB ist zu achten.</p>	
A.1.4	<p>Weiteres Verfahren</p> <p>Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.</p> <p>Wir verwiesen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Auf die Auslegung der umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Angabe der umweltbezogenen Informationen in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage wird geachtet werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen.</p> <p>Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden"....</p> <p>Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.</p>	
A.1.5	<p>Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Dateiformat pdf.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnismitteilung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorschriften nur zu der Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage.</p>
A.2	<p>Landratsamt Emmendingen – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)</p>	
A.2.1	<p>Die Gemeinde Rheinhausen möchte den Bebauungsplan „Spöttfeld II“ aufstellen. Zu den Unterlagen gehören ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Februar 2018 (aus dem ursprünglichen Verfahren nach § 13b BauGB) sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom November 2022, die eine Aktualisierung der ursprünglichen saP darstellt. Die Unterlagen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sind weitgehend korrekt erarbeitet, einige Teile müssen zur Offenlage noch überarbeitet und ergänzt werden (s.u.).	
A.2.2	Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in der saP mit Ergebnis bearbeitet, dass mit der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen VM1 bis VM6 der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu rechnen ist. Die Vermeidungsmaßnahmen sind von einer fachkundigen Person umzusetzen und zu dokumentieren. Nach Abschluss der Maßnahmen ist der UNB ein Bericht vorzulegen. Der Umweltbericht ist methodisch weitgehend korrekt. Lediglich bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sind zwei Korrekturen erforderlich.	Dies wird berücksichtigt. Die Vermeidungsmaßnahmen werden von einer fachkundigen Person umgesetzt.
A.2.3	Die geplanten Feldhecken können in der vorgesehenen Form nicht als naturnahe Hecken angelegt werden und können die geplante ökologische Funktion nur äußerst eingeschränkt übernehmen. Daher sind als Faktor 6 ÖP/m ² anzusetzen. Ebenso sind die berechneten neun Einzelbäume im zeichnerischen Teil nicht dargestellt. Die Pflanzung und der dauerhafte Erhalt werden auf privaten Flächen nicht umzusetzen sein, die geplante Aufwertung ist zu streichen. Das Kompensationsdefizit für das Schutzgut Arten & Biotop erhöht sich demzufolge auf 91.285 Ökopunkte.	Dies wird berücksichtigt. Die Änderungen werden entsprechenden vorgenommen.
A.2.4	Ob die Bilanzierung des Schutzguts Boden korrekt ist, muss die UBB beurteilen. Die UNB stimmt einer schutzgutübergreifenden Kompensation zu. Voraussichtlich beträgt das Gesamt- Defizit 185.054 Ökopunkte. Hierfür müssen bis zur Offenlage noch Kompensationsmaßnahmen entwickelt und rechtlich gesichert werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	Aufgrund des hohen Flächenverbrauchs in Rheinhausen sieht die UNB einen Konflikt mit dem Grundsatz der sparsamen und schonenden Nutzung von nicht erneuerbaren Naturgütern nach § 1 Abs. 3 BNatSchG.	Dieser Einschätzung wird nicht gefolgt. Ziel der Baugebietserweiterung ist die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum ist. Aus diesem Grund sollen auch vor allem Doppelhäuser realisiert werden. Ergänzt werden sollen diese durch zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei größere Einzelhäuser, die Platz für bis zu drei Wohneinheiten bieten. Der städtebauliche Entwurf sieht als Bebauung demzufolge 20 Doppelhaushälften mit bis zu zwei Wohneinheiten, zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Einzelhäuser mit bis zu drei Wohneinheiten vor. Entsprechend der Festsetzungen zu den maximalen Zahlen der Wohneinheiten je Wohngebäude wären somit bis zu 50 Wohneinheiten realisierbar. Die Gemeinde Rheinhausen ist daher der Auffassung, dass dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unter Berücksichtigung der angrenzenden Siedlungsstruktur entsprechend Rechnung getragen wird.</p>
A.3	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)	
A.3.1	Oberflächengewässer:	
<p>A.3.1.1 <u>Dachbegrünung:</u></p> <p>Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Flächenversiegelung. Diese Flächen stehen dem natürlichen Wasserhaushalt (beispielsweise Zwischenspeicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser) nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>In Anlehnung an § 5 (1) und § 6 (1) Wasserhaushaltsgesetz sollten nach unserer Einschätzung zur Verbesserung der Niederschlagswasserrückhaltung, zur Erhöhung der Verdunstungsrate und zum Ausgleich der negativen mikroklimatischen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung (z.B. eine stärkere Erwärmung des Gebiets v. a. im Sommer) die Dächer grundsätzlich begrünt werden. Bei heutigen Bauvorhaben sollte auch im Hinblick auf Klimawandel und Klimafolgenanpassung eine Dachbegrünung immer verpflichtend vorgeschrieben werden. Dies ist im Bebauungsplan jedoch nur für Dächer bis 15° Dachneigung gefordert. Die Dachneigung sollte auf ein mit der Dachbegrünung verträgliches Maß angepasst werden. Wir empfehlen eine Substrathöhe von mindestens 10 cm, damit in Trockenzeiten mehr Wasser für den Bewuchs gespeichert werden kann. Eine Dachbegrünung kann sich auch positiv auf das Ortsbild, die Außenwirkung sowie die Niederschlagswasserrückhaltung auswirken.</p>		<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan „Spöttfeld II“ stellt eine Baugebietserweiterung des westlich angrenzenden Baugebiets „Spöttfeld“ dar. In dieser sind Dachneigungen bis max. 45° zulässig. Im Sinne der Quergerechtigkeit sind daher die beiden Bebauungspläne in Bezug auf die zulässigen Dachneigungen planungsrechtlich einheitlich geregelt worden. Hinsichtlich der Substrathöhe ist in den Bebauungsvorschriften unter Ziffer 1.11.16 bereits festgesetzt, dass diese mindestens 10 cm betragen muss.</p> <p>Auf eine Gründachpflicht wird jedoch verzichtet, da der gemäß DWA-M-102 geführte Wasserhaushaltbilanznachweis lediglich 5 % Abweichung zum Szenario mit vollständiger Dachbegrünung bietet. Der Verzicht findet in Abstimmung mit dem Landratsamt Emmendingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz statt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>A.3.1.2 Redaktionelle Hinweise:</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf finden sich mehrere Copy-and-Paste-Fehler, wie z.B. Nennung der Gemeinde Denzlingen oder der Dateiname im PDF „VBPL Vogtsburg Kippe“.</p>		<p>Die wird berücksichtigt.</p> <p>Die redaktionellen Änderungen werden entsprechend vorgenommen.</p>
A.3.2	Grundwasser:	Dies wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Fläche des BPL zukünftig in einem Wasserschutzgebiet liegen kann (der Antrag auf eine Förderung beim Neuabgrenzung des Schutzgebiets ist beim RP Freiburg eingereicht). Wir bitten daher, in die Hinweise des Bebauungsplans aufzunehmen, dass es zu den späteren Einschränkungen bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen oder Nutzung der Geothermie kommen kann.</p>	<p>In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.</p>
A.3.3	Abwasser:	
A.3.3.1	<p>Das im Bebauungsplan verankerte Entwässerungskonzept, das eine Versickerung des Niederschlagswassers in der zentralen Versickerungsanlage des Baugebietes Spöttfeld vorsieht wird begrüßt. Teile des Einzugsgebietes vom Plangebiet Spöttfeld II wurden bei der Planung „Erschließung Baugebiet Spöttfeld -Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung“ (entsprechend des damaligen Lageplans) wohl nicht berücksichtigt. Sollte dies zutreffen, wären eine Nachbemessung der Versickerungsanlage mit dessen Zuführungsanlagen erforderlich und ein wasserrechtlicher Änderungsantrag einzureichen.</p>	<p>Die Versickerungsanlage wurde überprüft und ist in der Lage, die Oberflächenabflüsse der Baugebiete „Spöttfeld I“ und „Spöttfeld II“ zu versickern. Die Zielvorgabe von einem Einstau von 0,60 m bei einem 5-jährigen Regenereignis (bei Erschließung der Erweiterung) gemäß den damaligen Antragsunterlagen für die Erschließung des Baugebiets „Spöttfeld I“ wurden eingehalten. Das Baugebiet wurde somit bei der damaligen Erschließungsplanung berücksichtigt. Das 100-jährige Regenereignis kann ebenfalls schadlos in der Anlage versickert werden. Der Einstau beträgt hierbei ca. 1,10 m, wobei die Muldentiefe min. 1,50 m beträgt.</p>
A.3.3.2	<p>Für das Plangebiet Spöttfeld II sollte eine Dachbegrünung verbindlich vorgegeben werden, um die nachgenannten Anforderungen an die Wasserhaushaltsbilanz erfüllen zu können.</p> <p>Bauleitplanerische Betrachtungen und Regelungen zur Wasserhaushaltsbilanz (Entwässerungskonzept):</p> <p>Das neu erschienene Merkblatt DWA-M 102 Teil 4 „Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ ist eine praxisorientierte Hilfestellung zur Umsetzung des WHG (unter anderem § 5 Abs. 1, § 55 Abs. 2).</p> <p>Gemäß UM-Erlass zur Merkblattreihe DWA-M 102 vom 10.01.2022 ist es bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und „naturnahe“ Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserhaushaltsbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der unbebauten Fläche möglichst nahekommt.</p>	<p>Siehe Ziffer A.3.1.1</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Dieses Ziel kann unserer Ansicht nach nur erreicht werden, wenn im Rahmen der Bauleitplanung Betrachtungen zur Wasserhaushaltsbilanz erfolgen und die daraus resultierenden Vorgaben (v.a. Dachbegrünung) im Bebauungsplan fixiert werden. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass noch keine Betrachtungen zur Wasserhaushaltsbilanz vorliegen. Diese kann dazu führen, dass eine Dachbegrünung erforderlich wird. Auf die Erstellung einer Wasserhaushaltsbilanz nach DWA-M 102 kann im vorliegenden Fall verzichtet werden, wenn im Bebauungsplan eine Dachbegrünung verpflichtend vorgeschrieben wird.</p>	
A.3.4	Wasserversorgung:	
A.3.4.1	<p>Das geplante Baugebiet Spöttfeld II schließt nördlich an die Wegetrasse (Fl. 5283) vom bereits rechtskräftigen Baugebiet Spöttfeld an. Bereits damals wurde darauf hingewiesen, dass der gemeindeeigene Brunnen kein ausreichend bemessenes und ausgewiesenes Wasserschutzgebiet hat. Besonders da er die einzige Möglichkeit ist für die Versorgung der Gemeinde mit Trink- und Brauchwasser ist.</p> <p>Die Wasserschutzgebietszone II, in der bauliche Anlagen verboten sind, wurde damals (2017) vorsorglich vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit den damals vorliegenden Daten überschlägig ermittelt. Es wurde eine Anströmung des Brunnens aus südlicher/ südöstlicher Richtung angenommen. Somit liegt das geplante Baugebiet direkt im Grundwasser-Zustrombereich des Trinkwasserbrunnens und wird in einer noch zu ermittelnden Wasserschutzgebietszone liegen, vermutlich in Zone III bzw. IIIA oder IIIB. Um eine Gefährdung des Grundwassers während den Erschließungsarbeiten und auch später auszuschließen ist bei den Bauanträgen darauf zu achten, dass keine massiven Eingriffe in das Grundwasser erfolgen und damit Einträge in den genutzten Grundwasserleiter verhindert werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</p>
A.3.4.2	<p>Wir empfehlen bis zur abschließenden Ausweisung des Wasserschutzgebietes die Erschließung weiterer Flächen im Grundwasserzustrom des Trinkwasserbrunnens auszusetzen. Zum einen ist die Zone II noch aktuell nicht sicher</p>	<p>Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung wurden bereits in dem vorgelagerten Bebauungsplan „Spöttfeld“ die Bereiche, die für eine Ausdehnung der Wasserschutzzone II in Frage kommen können, ausgenommen. Die im Rahmen des Bebauungsplan „Spöttfeld II“ für eine Bebauung vorgesehenen</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	abgegrenzt, zum anderen kann bei zu geringen Bemessung der Zone eine zukünftige Erhöhung der Entnahmewassermengen nicht erfolgen. Denn diese geht einher mit einer Vergrößerung (Neuausweisung) des Wasserschutzgebietes.	Flächen schließen am anderen Ende des Plangebiets Spöttfeld I an und sind daher die von dem Trinkwasserbrunnen am weitesten entfernten Flächen. Die neu ausgewiesenen Flächen haben daher erkennbar keine Relevanz für eine denkbare Erweiterung der Wasserschutzzone II.
A.3.4.3	Erdreich- und Grundwasser-Wärmepumpenanlagen sind bis zur fachtechnischen Abgrenzung des Wasserschutzgebietes verboten. Erst dann können die Anlagen entsprechend geprüft und ggfs. unter Auflagen zugelassen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Siehe Ziffer A.3.4.2
A.3.5	Altlasten und Bodenschutz: Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Bebauungsplangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2015).	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.6	Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.	Dies wurde bereits berücksichtigt. In den Bebauungsvorschriften befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis.
A.3.7	Das Kompensationsdefizit für den Boden wurde mit 93.769 ÖP ermittelt. Durch eine flächensparende Entwicklungs- und Bauweise könnten die Flächeninanspruchnahme und der Kompensationsbedarf erheblich verringert werden. Zur Kompensation des Eingriffs bitten wir auch bodenbezogene Maßnahmen zur Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen in Erwägung zu ziehen. Unter https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/ stellt das Land BW Suchraumkarten auf Gemeindeebene für potenziell geeignete Bodenauftragsflächen zur Verfügung. Auf diesen Flächen können fachtechnisch sachgerecht ausgeführte Bodenaufträge als Bodenverbesserung und damit als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Sie bedürfen im Regelfall einer naturschutz- bzw. baurechtlichen Genehmigung. Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Landschaftsbau - Bodenarbeiten" und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme" zu berücksichtigen.	
A.4	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)	
A.4.1	Gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Spöttfeld II" bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.1.1	Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.	Dies wird berücksichtigt. In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.
A.4.1.2	Grundsätzlich gilt der Vorrang der Abfallvermeidung sowie nachfolgend in genannter Rangfolge die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) vor der Beseitigung von Abfällen (§ 3 Abs. 19 bis 26 und § 6 KrWG).	Dies wird berücksichtigt. In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.
A.4.1.3	Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen	Dies wurde bereits berücksichtigt. In den Bebauungsvorschriften befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.	
A.4.1.4	In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.	Dies wurde bereits berücksichtigt. Die Belange der Müllabfuhr wurden bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans miteinbezogen. Die Begründung wird um ein Kapitel mit entsprechenden Erläuterungen/Abbildungen ergänzt.
A.4.1.5	Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (Vermischungsverbot). Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).	Dies wird berücksichtigt. In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.
A.4.1.6	Anfallender Bauschutt (z.B. bei Erschließungsarbeiten) ist ordnungsgemäß und schadlos in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Falls eine Verwertung aufgrund der Verunreinigung u.a. mit Schadstoffen nicht möglich ist, ist dieser ordnungsgemäß auf einer entsprechend zugelassenen Deponie zu beseitigen.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.
A.4.1.7	Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.	Dies wird berücksichtigt. In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.
A.4.1.8	Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben soll im Sinne von § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) im Rahmen der Abfallvermeidung ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Dabei werden durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung anfallenden Massen an Bodenaushub vor Ort verwendet (sogenannter Erdmassenausgleich).	Dies wird berücksichtigt. In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.
A.4.1.9	Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-5203 o. 5216, E-Mail:	Dies wird berücksichtigt. In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gia@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.	
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)	
A.5.1	Durch den Bebauungsplan Spöttfeld bestehen keine grundlegenden Bedenken. Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Wesentlichen über eine Verlängerung der Bestandsstraße. Das Ende der geplanten Verlängerung lässt vermuten, dass zukünftige Erweiterungen vorstellbar sind. Zum aktuellen Stand der Planung folgende Hinweise:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.1.1	Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte die Wendeanlage so geplant werden, dass ein 3-achsiges Müllfahrzeug in Geradeausfahrt wenden kann und Rangierbewegungen nicht nötig sind. Gerade Rückwärtsbewegungen von Großfahrzeugen bergen ein hohes Gefahrenpotential gegenüber schwachen Verkehrsteilnehmern. Auf die Ausführungen der RAST 06 wird verwiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Nach der RAST 06 sind jedoch auch Wendehämmer möglich, die Rangiermanöver beinhalten.
A.5.1.2	An Knotenpunkten von öffentlichen Verkehrsräumen sollten Sichtfelder ab einer Höhe von 0,80 m über der Fahrbahnoberkante von 3 x 30 m in die bevorrechtigte Straße berücksichtigt werden. Diese Sichtfelder sind auch von Nebenanlagen, die außerhalb der Baufenster angelegt werden können, frei zu halten. Auf die RAST 06 wird wiederum verwiesen.	Dies wird berücksichtigt. In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.
A.5.1.3	Die Stellplatzverpflichtung von 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit wird ausdrücklich unterstützt, da gerade im ländlichen Bereich der Grad der individuellen Motorisierung hoch ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.1.4	Zur Straßenraumgestaltung kann mangels näherer Informationen derzeit keine Aussage getroffen werden. Eine Breite der Erschließungsstraße von 10,20 m dürfte jedoch ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es ist eine Fahrbahnbreite von 6,00 m vorgesehen. Die Restbreite steht für Stellplätze/Verkehrsgrünflächen und einen Gehweg zur Verfügung.
A.5.1.5	Das klassifizierte Straßennetz dürfte nicht betroffen sein. Die vorhandenen Straßen können die zusätzlichen Verkehre u. E. problemlos aufnehmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Mit der Erweiterung des Plangebietes in südliche Richtung ergibt sich nunmehr verkehrstechnisch ein Ringschluss zum bereits vorhandenen Baugebiet	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Spöttfeld I, so dass gerade für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge Wendevorgängen ausgeschlossen werden. Dies ist ein erheblicher Beitrag zur Verkehrssicherheit, insbesondere gegenüber den sog. „schwachen“ Verkehrsteilnehmern wie Fußgänger und Radfahrende.</p>	
A.5.3	<p>Der südliche Ringschluss soll lt. der zeichnerischen Darstellung als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden. Bei der Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass die baulichen Anforderungen (verkehrliche Mischfläche, Aufenthaltscharakter etc.) zur Beschilderung mit Verkehrszeichen 325 eingehalten werden.</p>	<p>Der Ringschluss wird mit rotem Pflasterbelag als Mischfläche ohne Gehwege hergestellt. Die Stellplatzkennzeichnung erfolgt in der Farbe anthrazit.</p>
A.5.4	<p>Da die Haupteinfahrungsstraße in östliche Richtung stumpf endet, sind Großfahrzeuge gezwungen an der nördlichen Erschließungsstichstraße rückwärtsgerichtete Rangierbewegungen durchzuführen. Dies sollte zum Schutz der vorgenannten Verkehrsteilnehmer vermieden werden. Es wird daher vorgeschlagen unter Berücksichtigung der RAST 06, Ziffer 6.1.2.2</p> <p>a) den Trichter des T-Knotens so aufzuweiten, dass sich die Möglichkeit des Wendens für ein 3-achsiges Müllfahrzeuge in einer Vorwärtsbewegung ergibt oder</p> <p>b) eine Wendeanlage am östlichen Ende der Schließungsstraße anzulegen.</p>	<p>Für das Wenden des Müllfahrzeuges ist lediglich ein einziges Zurücksetzen erforderlich und im Fahrbahnbereich möglich. Die Begründung wird um ein Kapitel mit entsprechenden Erläuterungen/Abbildungen ergänzt.</p>
A.6	<p>Landratsamt Emmendingen – Gesundheit (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)</p>	
A.6.1	<p>Seitens der unteren Gesundheits- und Trinkwasserüberwachungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes.</p> <p>Wir setzen voraus, dass im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen die herzustellenden Anlagen und Anlagenteile der öffentlichen Wasserversorgung (Versorgungsnetz, Hausanschlussleitungen) innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Wasserversorgung ist nach gegenwärtigem Stand den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend dauerhaft gewährleistet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
A.6.2	<p>Auf die Anzeigepflichten für Anlagen gem. § 12 TrinkwV*, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser ohne Trinkwasserbeschaffenheit im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt sind (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) und die ggf.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>zusätzlich zu den Trinkwasserinstallationen hergestellt bzw. betrieben werden ist hinzuweisen. Zudem ist gem. § 13 Abs. 3 und 4 TrinkwV* auf eine regelkonforme Herstellung sowie den regelkonformen Betrieb entsprechender Anlagen hinzuweisen (z.B. Sicherheitseinrichtungen).</p> <p>*auf Grundlage der neuen „Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)“</p>	
A.6.3	<p>Bei der Grünflächenplanung, insbesondere bei Wohnbebauung, sollte auf allergene-Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf starkgiftige Gewächse verzichtet werden.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>In den Bebauungsvorschriften befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis.</p>
A.6.4	<p>Zudem setzen wir voraus, dass die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft gewährleistet ist.</p>	<p>Siehe Ziffer A.6.1</p>
A.7	<p>Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)</p>	
A.7.1	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur 10. punktuellen FNP-Änderung vom 06.11.2023. Wir haben bereits wiederholt erhebliche Bedenken aus agrarstruktureller Sicht gegen die rasant fortschreitende Inanspruchnahme und den dauerhaften Verlust hochwertiger Ackerflächen innerhalb der Gemeinde Rheinhausen geäußert. Diese erhalten wir weiter aufrecht und fordern erneut einen sparsameren Umgang mit Grund und Boden und insbesondere einen nachhaltigen und verantwortungsvollen Umgang mit den hochwertigen Ackerflächen. Die fruchtbaren Flächen sollten dementsprechend wieder den ortsansässigen Landwirten für die regionale Lebensmittelproduktion zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Aufgrund der Ortsrandlage des Plangebiets müssen daher für die geplante bauliche Nutzung Flächen innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflur I in Anspruch genommen werden. Um dem Ziel der Reduzierung des wohnbaulichen Siedlungsdrucks der Gemeinde Rheinhausen durch Ausweisung von zusätzlichem Bauland gerecht werden zu können, wird der Verlust der Flächen zugunsten einer wohnbaulichen Entwicklung im Rahmen des Abwägungsvorgangs hingenommen.</p>
A.7.2	<p>Bedenken gibt es zudem zur vorgesehenen baulichen Nutzung der Fläche. Laut § 1a Abs. 2 BauGB ist beim Aufstellen von Bauleitplänen grundsätzlich darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird. Die vorliegende Planung ermöglicht jedoch erneut - wie bereits im Baugebiet Spöttfeld - überwiegend Einfamilien- und Doppelhäuser mit einer geringen Anzahl von Wohneinheiten und großzügigen Grundstücksgrößen. Das führt zu einem sehr hohen Flächenverbrauch im Verhältnis zur Einwohnerzahl. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Ziel der Baugebietserweiterung ist die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum ist. Aus diesem Grund sollen auch vor allem Doppelhäuser realisiert werden. Ergänzt werden sollen diese durch zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei größere Einzelhäuser, die Platz für bis zu drei Wohneinheiten bieten. Der städtebauliche Entwurf sieht als Bebauung demzufolge 20 Doppelhaushälften mit bis zu zwei Wohneinheiten, zwei Einzelhäuser mit bis zu zwei Wohneinheiten und zwei Einzelhäuser mit bis zu drei Wohneinheiten vor. Entsprechend der Festsetzungen zu den maximalen Zahlen</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Grund und Boden muss bei neuen Wohngebieten grundsätzlich eine stärker verdichtete Bebauung mit Mehrfamilienhäusern geplant werden.</p>	<p>der Wohneinheiten je Wohngebäude wären somit bis zu 50 Wohneinheiten realisierbar. Die Gemeinde Rheinhausen ist daher der Auffassung, dass dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unter Berücksichtigung der angrenzenden Siedlungsstruktur entsprechend Rechnung getragen wird.</p>
<p>A.7.2.1</p>	<p><u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <p>Laut § 15 Abs. 3 BNatSCHG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Nach dem derzeitigen Planungsstand zu den Ersatzmaßnahmen werden voraussichtlich keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.</p>
<p>A.7.2.2</p>	<p>Laut § 15 Abs. 6 NatSchG ist bei einer geplanten Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Bei einer geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wird die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig beteiligt.</p>
<p>A.7.2.3</p>	<p><u>Emissionen:</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Gebiet in einem von Landwirtschaft geprägten Gebiet liegt und direkt an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzt. Hier kann es auch bei Einhaltung einer guten fachlichen Praxis zeitweise zu Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüchen kommen.</p> <p>Laut der Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 27. April 2016 wird zugrunde gelegt, dass bei Spritz- und Sprühanwendungen von Pflanzenschutzmitteln in Flächenkulturen zwei Meter und in Raumkulturen 5 Meter nicht unterschritten werden. Zur Vermeidung von Konflikten sollte ein größerer Abstand, wir empfehlen 20 m, zur Gebietsgrenze</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>In den Bebauungsvorschriften befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis.</p> <p>Den Ausführungen in der Begründung (siehe Kapitel 6) ist außerdem zu entnehmen, dass bei der vorliegenden Planung zudem verschiedene Maßnahmen kombiniert werden, um das geplante Wohngebiet vor einer Spritzmittelabdrift zu schützen. So wird im Norden des Plangebiets eine rd. 6,0 m breite private Grünfläche mit einer ergänzenden Heckenpflanzung („F1“) festgesetzt. Die Hecke sollte mindestens 2,0 m breit und 3,0 m hoch sein. Im Süden ist ebenfalls eine private Grünfläche mit Heckenpflanzung vorgesehen. Aufgrund des zwischen Plangebiet und Ackerfläche befindlichen Wirtschaftswegs mit einer Breite von rd. 3,7 m, kann die Grünfläche jedoch auf eine Breite von 1,0 m und die Stärke der Hecke ebenfalls 1,0 m Breite und 2,0 m Höhe reduziert werden. Im Osten des Plangebiets befindet sich wiederum der Kinderspielplatz und im Westen das</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	eingehalten werden. Dieser empfohlene Abstand kann beispielsweise durch eine mindestens 3 m hohe mehrzeilige und dichte Hecke verringert werden.	Wohngebiet „Spöttfeld“, sodass es in diesen Bereichen keiner Maßnahmen bedarf. Der Schutz vor Spritzmittelabdrift, der vorbeugend gleichermaßen den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Landwirten vor immissionsbedingten Nachbarschaftskonflikten dient, wird somit als ausreichend erachtet.
A.8 Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)		
A.8.1	Belange der Müllabfuhr: „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen" (siehe anhängende PDF-Datei).	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Belange der Abfallwirtschaft: <u>Erdaushub:</u> Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Diese Vorgaben sind im Verfahren der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Verwertungsmöglichkeiten bestehen insbesondere im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke.	Dies wird berücksichtigt. In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.
A.9 Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 17.11.2020)		
Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen		
A.9.1	Anlass Bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete ist festzustellen, dass die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschwerten sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse. Gründe sind der Trend zu <ul style="list-style-type: none"> • schmalere Straßenquerschnitten, • Verzicht auf Schrammbord, Gehweg 	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, • Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen. <p>Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.</p>	
A.9.2	<p>Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr</p> <p>Nach der DGUV Vorschrift 70 Fahrzeuge, der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.</p> <p>Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2.1	die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 32 t).	Die Straßen werden für die Belastungsklasse Bk 1,0 nach RStO 2012 hergestellt und sind somit für die Müllfahrzeuge ausreichend dimensioniert.
A.9.2.2	die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren.	Die Fahrbahn ist in einer Breite von 6,0 bzw. 5,50 m geplant und für den Begegnungsverkehr Pkw/Lkw ausgelegt.
A.9.2.3	die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann.	Es gibt nur ein geringes Straßengefälle. Die Straße ist mit Gehwegen, Parkplätzen und bebauten Grundstücken eingefasst.
A.9.2.4	Kurven sowie Ab- und Einbiegebereiche müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge gestaltet werden.	Die Schleppkurven für ein Müllfahrzeug wurden geprüft.
A.9.2.5	in das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2.6	Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können.	Schwellen und Engstellen sind nicht geplant.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.3	Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege	
A.9.3.1	Nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“) darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Auf Sackstraßen, die nach dem 1.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärtsgefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3.2	In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.	Dies wird berücksichtigt. Es wird der Platzbedarf eines einseitigen Wendehammers für ein Müllfahrzeug im Straßenraum berücksichtigt. Es muss nur einmal zurückgestoßen werden.
A.9.3.3	Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.	Dies wird berücksichtigt. Der Abschnitt 6.1.2.2 „Wendeanlagen“ ist bekannt und wird sinngemäß berücksichtigt.
A.9.3.4	Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4	Folgerungen Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.</p> <p>Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.</p>	
A.10	Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)	
A.10.1	<p>Der maßgebliche Bereich grenzt an eine archäologische Siedlung der Vorgeschichte, der Linearbandkeramik und der Römerzeit an. Auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege wird verwiesen. Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.</p> <p>Seitens des Landesamts für Denkmalpflege ist keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Die archäologischen Grabungen wurden im Vorfeld durchgeführt und sind abgeschlossen. In der Begründung finden sich hierzu entsprechende Ausführungen.</p>
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 09.11.2023)	
A.11.1	<p>Zur parallel im Verfahren befindlichen 10. FNP-Änderung haben wir heute (09.11.2023) Stellung genommen. Demnach bestehen aufgrund der Größe der Bauflächenausweisung und des Bedarfsnachweises seitens der höheren Raumordnungsbehörde erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung. Dies bitten wir auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Um einem Zielverstoß gegen die regionalplanerische Festlegung der Gemeinde Rheinhausen als Eigenentwickler entgegenzuwirken, erfolgt die Offenlage auf folgender planerischer Grundlage: Die Brutto-Wohnbaufläche (Wohnbaufläche inkl. Erschließungsstraßen und privaten Grünflächen) wird von 1,16 ha auf 0,94 ha reduziert. Dieser Verzicht stellt eine Annäherung an das Abstimmungsergebnis aus dem Offenlageentwurf des 13b-Bebauungsplans vom 05.07.2023 dar, berücksichtigt jedoch gleichzeitig das Interesse der Gemeinde, notwendigen Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, indem auf zwei statt auf ursprünglich drei</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Wohnbaugrundstücke verzichtet wird. Um das wieder aufgenommene Grundstück erschließen zu können, verbleibt außerdem die dazu notwendige Verkehrsfläche im Umgriff der vorliegenden FNPÄ. Durch den Flächenverzicht und die damit einhergehende Reduzierung der Brutto-Wohnbaufläche übersteigt diese den rechnerischen Bedarf nun nur noch um 0,17 ha (statt ursprünglich 0,41 ha).</p> <p>Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle außerdem darauf hingewiesen, dass auch die Berechnungen zum Wohnbauflächenbedarf gemäß den regionalplanerischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung aktualisiert werden, da beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg mittlerweile die Bevölkerungszahlen mit Stand 30. September 2023 vorliegen, nach denen die Gemeinde Rheinhausen einen leichten Bevölkerungszuwachs von 46 Personen zu verzeichnen hatte. Auch werden die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale gemäß der Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein aktualisiert. Siehe hierzu auch Ziffer A.14.3.3.</p>
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 27.10.2023)
A.12.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Holozänen Abschwemmmassen, Sandlöss und der Neuenburg-Formation mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.</p>


Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A.12.2	<p>Boden</p> <p>Die Stellungnahme der Landesbodenkunde vom 29.08.2023 mit dem Az. 2511//23-03260 ist weiterhin gültig:</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.3	<p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.</p> <p>Die Erarbeitung und Einreichung eines Bodenschutzkonzepts erfolgt, sofern nach Landesbodenschutzgesetz Baden-Württemberg erforderlich, im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren.</p>
A.12.4	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Die Stellungnahme der Landesrohstoffgeologie vom 29.08.2023 mit dem Az. 2511//23-03260 ist weiterhin gültig:</p> <p>In den Bebauungsvorschriften, Kap. 3 „Hinweise“ Abschnitt 3.2.8 wird ausgeführt: „Falls unbelastetes Aushubmaterial nicht auf dem Anfallflurstück verbleiben darf/kann, so ist die Verwendung mit dem Landratsamt Emmendingen - Untere Abfallrechtsbehörde - zu klären.“</p> <p>Ergänzend wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den Verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).</p>	
A.12.5	<p>Grundwasser</p> <p>Die Stellungnahme der Landeshydrogeologie und -geothermie vom 29.08.2023 mit dem Az. 2511//23-03260 ist weiterhin gültig:</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.12.6	<p>Die hydrogeologischen Anmerkungen und Hinweise der LGRB-Stellungnahmen vom 18.09.2017 (LGRB-Az. 2511//17-08356) und 19.04.2018 (LGRB-Az. 2511//18-03089) gelten auch für die vorliegende Planfläche.</p> <p>Das festgesetzte Wasserschutzgebiet "WSG-Rheinhausen" (LUBW Nr.: 316-044) entspricht nicht den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien und befindet sich derzeit in Überarbeitung. Es ist davon auszugehen, dass die Planfläche oder Teile davon innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes zu liegen kommen.</p>	<p>Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung wurden bereits in dem vorgelagerten Bebauungsplan „Spöttfeld“ die Bereiche, die für eine Ausdehnung der Wasserschutzzone II in Frage kommen können, ausgenommen. Die im Rahmen des Bebauungsplan „Spöttfeld II“ für eine Bebauung vorgesehenen Flächen schließen am anderen Ende des Plangebiets Spöttfeld I an und sind daher die von dem Trinkwasserbrunnen am weitesten entfernten Flächen. Die neu ausgewiesenen Flächen haben daher erkennbar keine Relevanz für eine denkbare Erweiterung der Wasserschutzzone II.</p>
A.12.7	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.12.8	<p>Geotopschutz</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	
A.12.9	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm (Schreiben vom 26.10.2023)	
	Im Rahmen des oben genannten Verfahrens nehmen wir aus Sicht des Ref. 53.3 „Integriertes Rheinprogramm“ wie folgt Stellung:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.1	Auf der Gemarkung Rheinhausen sind keine baulichen Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Rückhalteraums Wyhl/Weisweil geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	Der höchste bekannte Grundwasserstand (interpoliert) im Bereich des Bebauungsplans liegt bei ca. 168,03 m+NN. Da die Interpolation auf der Grundlage von Grundwasserständen erfolgt, die nicht durchlaufend erfasst werden, kann der maximale Grundwasserstand auch über dem oben genannten höchsten erfassten Wert liegen. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.	Dies wird berücksichtigt. Die Informationen werden als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.
A.13.3	Der maximale berechnete Grundwasserstand im maßgebenden Bemessungsfall „Rheinabfluss 4.500 m³/s mit extremen Niederschlag“ ohne Betrieb des Rückhalteraumes liegt bei ca. 167,01 m+NN.	Dies wird berücksichtigt. Die Informationen werden als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.
A.13.4	Bei einem Einsatz des geplanten Rückhalteraumes Wyhl / Weisweil im Bemessungsfall „Rheinabfluss 4.500 m³/s mit extremen Niederschlag“ werden die o.g. Werte nicht überschritten.	Dies wird berücksichtigt. Die Informationen werden als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.
A.13.5	Geplante Bauwerke unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind nicht nur wasserdicht, sondern auch auftriebssicher auszuführen.	Dies wird berücksichtigt. Die Festsetzung in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13.6	Um höhere Aufwendungen zum Schutz der Bebauung in der Gemeinde Rheinhausen zu Lasten des Landes Baden-Württemberg zu vermeiden, sind Bauteile, die unter den maximalen Grundwasserständen entsprechend der geltenden Regelwerke auszubilden.	Dies wird berücksichtigt. In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.
A.13.7	Der Schutz des Landes Baden-Württemberg vor Ansprüchen der zukünftigen Nutzer der Baugebiete ist gerechtfertigt, da der Bau und Betrieb des Rückhalteraums Wyhl / Weisweil als Teil des Integrierten Rheinprogramms ein Vorhaben von überregionaler Bedeutung darstellt, das den Schutz von Leib und Leben, der Gesundheit und des Eigentums der unterhalb der Staustufe Iffezheim lebenden Menschen bezweckt und damit dem Schutz überragend wichtiger Belange dient.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.8	Von Seiten des Ref. 53.3 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen bei ausreichender Berücksichtigung der o.g. Hinweise keine Einwendungen gegen das Vorhaben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14 Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 30.10.2023)		
A.14.1	Die 10. FNP-Änderung und der Bebauungsplan „Spöttfeld II“ umfassen einen Geltungsbereich von etwa 1,3 ha und beinhalten im Wesentlichen Wohnbaufläche bzw. ein Allgemeines Wohngebiet WA. Der Bebauungsplan wurde vom Verfahren nach § 13b BauGB auf das Regelverfahren umgestellt. Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, erfolgt parallel die 10. Änderung des Flächennutzungsplans.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.2	Im Rahmen des 13b-Verfahrens wurde der Wohnbauflächenbedarf über einen Zeitraum von etwa einem Jahr mit der Gemeinde Rheinhausen und dem Planungsbüro FSP diskutiert und abgestimmt. Das Abstimmungsergebnis hat dem Offenlageentwurf des 13b-Bebauungsplanes vom 05.07.2023 entsprochen. Wir sind irritiert und bedauern, dass der nun vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplans im Regelverfahren wieder dem Entwurf vom November 2022 entspricht und das	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>bisherige Abstimmungsergebnis keine Berücksichtigung mehr findet.</p> <p>Den Ausführungen in der Begründung zur 10. FNP-Änderung zum Wohnbauflächenbedarf kann aus regionalplanerischer Sicht nicht gefolgt werden.</p>	
A.14.3	Hierzu im Einzelnen:	
A.14.3.1	<p>Da ein Teil des östlich anschließenden Spielplatzes auch der Wohnbaufläche der 10. FNP-Änderung zuzuordnen ist (also nicht ausschließlich dem Gesamtgebiet), müssen die in der Begründung rausgerechneten 0,07 ha bei der Ermittlung des für den Flächenbedarf maßgebenden FNP-Änderungsgebietes berücksichtigt werden.</p>	<p>Dieser Einschätzung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auch wenn der östlich an das Plangebiet angrenzende Spielplatz durch die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner des Spöttfeld II sicherlich mitgenutzt werden wird, so handelt es sich doch um eine öffentliche Grünfläche, die aus Sicht der Gemeinde der Erholung und dem Spiel des Gesamtgebiets dient. Entsprechend der gängigen Praxis werden sind diese Flächen bei der der Ermittlung der Brutto-Wohnbaufläche nicht angerechnet.</p>
A.14.3.2	<p>Im vorliegenden Fall entwickelt sich das Baugebiet nicht aus dem FNP, so dass eine FNP-Änderung erforderlich ist. Folglich ist auch der gesamte Geltungsbereich der FNP-Änderung für die Flächenbedarfsermittlung maßgebend. Die Flächen, die sich theoretisch aus dem FNP entwickeln würden, können bei der Flächenbedarfsermittlung nicht abgezogen werden, da das Entwicklungsgebot gerade nicht zum Tragen kommt. Falls das Entwicklungsgebot in die Flächenbedarfsermittlung einfließen würde, müssten neue FNP-Flächen stets kleiner sein, als der ermittelte Bedarf, da ansonsten von einer Überschreitung des regionalplanerischen Bedarfswertes ausgegangen werden müsste. Folglich müssen die in der Begründung rausgerechneten 0,07 ha bei der Ermittlung des für den Flächenbedarf maßgebenden FNP-Änderungsgebietes berücksichtigt werden.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Durch den Bebauungsplan „Spöttfeld“ besteht für diese Fläche bereits Baurecht, sodass die Aufnahme in die vorliegende FNPÄ formal betrachtet nicht erforderlich ist. Auf die Aufnahme wird daher im Folgenden verzichtet.</p>
A.14.3.3	<p>Die beiden o.g. Punkte zeigen, dass inzwischen versucht wird, Kleinstflächen aus der Beurteilung des Flächenbedarfs rauszurechnen. Diese Detaillierung sollte dann aber auch bei der Ermittlung des Innenentwicklungspotenzials erfolgen. Nach Sichtung des Planes zu den Innenentwicklungspotenzialen vom 07.11.2022 sind u.E. weitere Baulücken vorhanden. Insbesondere der Umgang mit im FNP dargestellten Wohn- und Mischbauflächen, die nicht als Innenentwicklungspotenzial aufgenommen wurden, ist zu thematisieren. Wir bitten um Prüfung und Ergänzung</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Prüfung der im Rahmen der Stellungnahmen zur Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen potenziellen (weiteren) Baulücken hat ergeben, dass drei der insgesamt 18 Flächen ein theoretisches Innenentwicklungspotenzial im Bereich der Wohnbauflächen darstellen und entsprechend anzurechnen sind. Im Zuge der erneuten Prüfung hat sich jedoch auch gezeigt, dass zwei der bisherigen Baulücken de facto keine Baulücken sind, da es sich bei den markierten Grundstücksteilen um den Pfarrgarten, d. h. einen sakral genutzter Veranstaltungsbereich der röm.-kath. Kirche handelt. Die beiden Grundstücksteile</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>insbesondere der von uns gekennzeichneten Flächen (siehe pdf-Datei anbei).</p> 	<p>sind demzufolge aus den Berechnungen herauszunehmen. Der Übersichtsplan sowie die zugehörigen Flächenberechnungen zu den erhobenen Baulücken wurden dementsprechend aktualisiert. Ausführliche Informationen hierzu finden sich im Anhang zur vorliegenden Abwägungstabelle.</p>
<p>A.14.3.4 Fazit: Auch ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Baulücken ergibt sich das annähernd gleich Bild wie vor einem Jahr. Die Überschreitung des errechneten Flächenbedarfs um nahezu das doppelte kann aus regionalplanerischer Sicht nicht mitgetragen werden. Und unter Berücksichtigung der noch zu ergänzenden Baulücken wird es zu einer noch größeren Überschreitung kommen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Um einem Zielverstoß gegen die regionalplanerische Festlegung der Gemeinde Rheinhausen als Eigenentwickler entgegenzuwirken, erfolgt die Offenlage auf folgender planerischer Grundlage: Die Brutto-Wohnbaufläche (Wohnbaufläche inkl. Erschließungsstraßen und privaten Grünflächen) wird von 1,16 ha auf 0,94 ha reduziert. Dieser Verzicht stellt eine Annäherung an das Abstimmungsergebnis aus dem Offenlageentwurf des 13b-Bebauungsplans vom 05.07.2023 dar, berücksichtigt jedoch gleichzeitig das Interesse der Gemeinde, notwendigen Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, indem auf zwei statt auf ursprünglich drei Wohnbaugrundstücke verzichtet wird. Um das wieder aufgekommene Grundstück erschließen zu können, verbleibt außerdem die dazu notwendige Verkehrsfläche im Umgriff der vorliegenden FNPÄ. Durch den Flächenverzicht und die damit einhergehende Reduzierung der Brutto-Wohnbaufläche übersteigt diese den rechnerischen Bedarf nun nur noch um 0,17 ha (statt ursprünglich 0,41 ha).</p> <p>Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle außerdem darauf hingewiesen, dass auch die Berechnungen zum Wohnbauflächenbedarf gemäß den regionalplanerischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung aktualisiert werden, da beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg mittlerweile die Bevölkerungszahlen mit Stand 30. September 2023</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		vorliegen, nach denen die Gemeinde Rheinhausen einen leichten Bevölkerungszuwachs von 46 Personen zu verzeichnen hatte. Auch werden die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale gemäß der Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein aktualisiert. Siehe hierzu auch Ziffer A.14.3.3.
A.14.4	<p>Zur Einordnung des Sachverhaltes weisen wir wiederholt auf das Schreiben der höheren Raumordnungsbehörde vom 25.11.2022, wonach die Gemeinde Rheinhausen in den letzten fünf Jahren knapp 6 ha Wohnbaufläche im Spöttfeld entwickelt hat.</p> <p>Diese Größe entspricht dem gesamten Wohnbauflächenbedarf der FNP-Gesamtfortschreibung aus dem Jahr 2017 mit einem Planungshorizont von etwa 15 Jahren.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.5	<p>Obwohl sich Rheinhausen im Rahmen der Gesamtfortschreibung auf den Bedarf der Eigenentwicklung bezogen hat, kommen über 60% der Käufer von Baugrundstücken im Spöttfeld nicht aus Rheinhausen. Darüber hinaus waren in der Gesamtfortschreibung 1,5 ha der Wohnbauflächen für Flüchtlinge vorgesehen, die wir weder im Spöttfeld noch im sonstigen Gemeindegebiet sehen.</p> <p>Im Rahmen der Eigenentwicklung besteht im Innenbereich, insbesondere im Bebauungsplangebiet Hauptstraße 85 (ca. 0,2 ha), das sich derzeit im Verfahren befindet, sowie im Gebiet Altes Schulareal (ca. 0,8 ha) noch Entwicklungspotenzial.</p>	Siehe Ziffer A.14.3.4
A.14.6	Wir weisen darauf hin, dass die im Regionalplan festgelegten Ziele und Grundsätze entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.15 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 02.11.2023)</p>		
A.15.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
A.15.2	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.3	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Dies wird berücksichtigt. Die Informationen werden an den Vorhabenträger weitergegeben und auf Baugenehmigungsebene berücksichtigt.
A.15.4	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Dies wird berücksichtigt. Es ist nicht vorgesehen, das bestehende Straßennetz im Bereich der Straße „Im Spöttfeld“ zu verändern. Unabhängig davon werden die Informationen an den Vorhabenträger weitergegeben und auf Baugenehmigungsebene berücksichtigt.
A.15.5	Wir bitten, um eine frühzeitige Beteiligung im Zuge der Ausbauplanung, um abzustimmen inwieweit unsere bestehende TK-Linie von den Erschließungsarbeiten betroffen ist (min. 16 Wochen Vorlaufzeit).	Dies wird berücksichtigt. Die Informationen werden an den Vorhabenträger weitergegeben und auf Baugenehmigungsebene berücksichtigt.
A.16	Netze BW GmbH (Schreiben vom 24.10.2023)	
A.16.1	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.	
A.16.2	Die Stromversorgung für das Gebiet kann voraussichtlich durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16.3	Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Um eine koordinierte Bauausführung sicherstellen zu können, ist es sinnvoll gleichzeitig mit der Planung unseres Versorgungsnetzes auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen in diesem Gebiet durchzuführen. Die Netze BW GmbH sollte deshalb in die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen frühzeitig eingebunden werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Abstimmung erfolgt im Zuge der Erschließungsarbeiten.
A.16.4	Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Abstimmung erfolgt im Zuge der Erschließungsarbeiten.
A.16.5	Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel.(07941)932-449 Fax. (07941)932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de	Dies wird berücksichtigt. In den Bebauungsvorschriften wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.
A.16.6	Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen	Dies wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.	Soweit notwendig werden Hinweise in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.16.7	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt. Das Inkrafttreten des Bebauungsplans wird ortsüblich bekannt gemacht.
A.17 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 12.10.2023)		
A.17.1	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Spöttfeld II“ in Rheinhausen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2	Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig - basierend auf der derzeitigen Informationslage.	Dies wird berücksichtigt. Bis zur Durchführung der Offenlage wird festgelegt, auf welchen Flächen CEF-Maßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Im Rahmen der Durchführung der Offenlage wird es die Möglichkeit geben hierzu Stellung zu nehmen.
A.17.3	Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.
A.18 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 26.10.2023)		
A.18.1	Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern; Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter:	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx	
A.19 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 11.10.2023)		
A.19.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	Dies ist korrekt wiedergegeben.
A.19.3	Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.
A.20 Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 09.10.2023)		

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.20.1	Seitens des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht ist nichts zu veranlassen. Die maximale Einleitmenge zur Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht ist vertraglich festgelegt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)
B.6	Landratsamt Emmendingen – ÖPNV (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)
B.7	Landratsamt Emmendingen – Baurecht (gemeinsames Schreiben vom 13.11.2023)
B.8	badenoVA NETZE GmbH (Schreiben vom 16.10.2023)
B.9	Amprion GmbH (Schreiben vom 09.10.2023)
B.10	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 10.10.2023)
B.11	Stadt Kenzingen (Schreiben vom 12.10.2023)
B.12	Gemeinde Weisweil (Schreiben vom 16.11.2023)
B.13	Naturschutzbeauftragte LKR Emmendingen
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.16	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.17	ED Netze GmbH
B.18	terranets bw GmbH
B.19	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr
B.20	Landesnatschutzverband BW

B.21	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.22	Stadt Herbolzheim
B.23	Gemeinde Forchheim
B.24	Gemeinde Ringsheim
B.25	Gemeinde Rust

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 1 (Schreiben vom 08.10.2023)	
C.1.1	<p>Bezüglich der Bebauungspläne zum Spöttfeld II fände ich es gut, wenn hier ausdrücklich erwähnt wird, dass der angrenzende Feldweg nicht als Zufahrt genutzt werden darf. Die Sprache ist vom Feldweg in Verlängerung der Gartenstraße.</p> <p>Es hat sich nämlich eingebürgert, dass die Bewohner des Spöttfeld diesen Weg jetzt schon verwenden. Hierzu wurde auch schon eine Zufahrt vom Flurstück 5377 über Flurstück 5395 hergestellt um den Feldweg als Zufahrt nutzen zu können. Das sollte bei den Neubauten untersagt werden.</p>	<p>Eine Zufahrt zu den neu entstehenden Bauplätzen ist von der Gartenstraße nicht möglich, da das Flurstück 5395 mit den neu entstehenden Baugrundstücken und dem Spielplatz vollständig bebaut werden wird. Eine Zufahrt zu dem Flurstück 5377 über Flurstück 5395 ist dann faktisch nicht mehr möglich.</p> <p>Im Süden zur Gartenstraße sind zudem Hausgärten festgesetzt, sodass die Erschließung der neuen Grundstücke aus dem Inneren des Baugebietes erfolgt. Eine Zufahrt zu Flurstück 5377 ist theoretisch noch über Flurstück 4466 möglich, das privat ist und weder Teil des Bebauungsplans Spöttfeld noch Spöttfeld II ist. Eine solche Zufahrt ist seitens der Gemeinde nicht gewünscht, ggf. müsste diese hier über eine zusätzliche Verkehrsbeschilderung tätig werden, die eine solche Zufahrt ausschließt. Dies ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>

D ANHANG



Abbildung: Verortung weiterer Innenentwicklungspotenziale – Ergänzung RVSO (18.10.2023)

Siehe Ziffer A.14.3.3

	Aktuelle Nutzung	Eigentumsverhältnisse	Theoretisches IEP
Nr. 1	privater Garten > städtebaulich geordnete Erschließung nicht gesichert	Privatbesitz	nein
Nr. 2	„Grüne Lunge“ zwischen Aulestraße/Gartenweg > städtebaulich geordnete Erschließung nicht gesichert	Privatbesitz	nein
Nr. 3	privates Grundstück > bereits mit zwei Wohnhäusern bebaut	Privatbesitz	nein
Nr. 4	Pfarrheim/Pfarrgarten	Kircheneigentum	nein
Nr. 5	„Grüne Lunge“ zwischen Hauptstraße/Mittelstraße/Fischerstraße > städtebaulich geordnete Erschließung nicht gesichert	Privatbesitz	nein
Nr. 6	privater Bauplatz	Privatbesitz	ja
Nr. 7	privater Garten	Privatbesitz	nein
Nr. 8	privater Bauplatz	Privatbesitz	ja
Nr. 9	privates Grundstück > wird gerade bebaut	Privatbesitz	nein
Nr. 10	privater Bauplatz	Privatbesitz	ja
Nr. 11	privates Grundstück > bereits bebaut	Privatbesitz	nein
Nr. 12	privater Vorgarten	Privatbesitz	nein
Nr. 13	privates Grundstück > wird gerade bebaut	Privatbesitz	nein
Nr. 14	privater Garten mit Garagen und Schuppen	Privatbesitz	nein
Nr. 15	privates Grundstück > bereits bebaut	Privatbesitz	nein
Nr. 16	Ecke Neuweg/Kirchstraße > Kinderspielplatz	Gemeindeeigentum	nein
	Grundstücke östlich neben Kinderspielplatz > Pfarrgarten	Kircheneigentum	
	Grundstücke östlich und südlich Pfarrgarten > private Gärten > städtebaulich geordnete Erschließung nicht gesichert	Privatbesitz	
Nr. 17	„Grüne Lunge“ zwischen Rathausstraße/Hauptstraße/Rheingasse > Bauen in 2., 3. und 4. Reihe nicht gewünscht > städtebaulich geordnete Erschließung nicht gesichert	Privateigentum	nein
Nr. 18	privater Garten	Privateigentum	nein

Tabelle: Prüfung der eingegangenen Ergänzungsvorschläge